

## Statuten des Vereins Mobilservice

### I Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein Mobilservice ist ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
2. Der Verein Mobilservice hat seinen Sitz in Bern.
3. Der Verein Mobilservice ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein Mobilservice bezweckt die Vernetzung von Profis im Mobilitätsmarkt durch den Austausch und die Bereitstellung von Know-how im Bereich einer nachhaltigen und kombinierten Mobilität.

Der Verein Mobilservice kann im Rahmen seiner Zweckbestimmung unter dem Namen "Mobilservice" Dienstleistungen für seine Mitglieder und Dritte erbringen. Die Leistungen dienen insbesondere der Vernetzung, Beratung und Weiterbildung von beruflich und politisch aktiven Menschen im Mobilitätsmarkt.

Der Verein ist Eigentümer des Konzeptes Mobilservice und entwickelt dieses weiter.

Der Verein Mobilservice kann für die Erbringung der Dienstleistungen mit Unternehmungen (Anbieter und Vermittler von Transportleistungen), zielverwandten Organisationen, staatlichen und kantonalen Stellen sowie weiteren Partnern aus Forschung und Privatwirtschaft zusammenarbeiten.

Der Verein kann öffentliche Aufgaben im Bereich Mobilitätsmanagement übernehmen.

5. Der Verein Mobilservice verfolgt keinen Erwerbszweck. Vermögen und allfällige Ertragsüberschüsse werden ausschliesslich zur Erreichung der in Art 4. genannten Zwecke und bei Auflösung des Vereins gemäss Art. 32 verwendet.

## II Mitgliedschaft

6. Mitglied des Vereins Mobilservice können natürliche und juristische Personen werden. Es werden folgende Mitgliederkategorien geführt:

Für Institutionen der öffentlichen Hand (Juristische Personen):

- a. Träger
- b. Public-Partner

Für juristische Personen des Privatrechts:

- c. Privat-Partner

Für Privatpersonen (Natürliche Personen):

- d. Einzelmitglied

Natürliche und juristische Personen können zudem den Verein als Gönner unterstützen.

Die jeweiligen Mitgliederkreise, Leistungen und die Festlegung der Mitgliederbeiträge gemäss Berechnungsschlüssel werden im Kapitel III geregelt.

7. Die Aufnahme von Mitgliedern basiert auf einer schriftlichen Beitrittserklärung. Der Vorstand kann die Aufnahme mit Begründung ablehnen. Rekursinstanz ist die Mitgliederversammlung.
8. Die Mitgliederbeiträge und die damit verbundenen Leistungen werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge werden für jede Mitgliederkategorie separat festgelegt.
9. Die Mitgliederbeiträge werden in der Regel jährlich fällig.
10. Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
11. Der Vereinsaustritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf Ende Jahr dem Vorstand bzw. stellvertretend der Geschäftsführung schriftlich mitzuteilen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf Beschluss des Vorstandes, wenn

- a. der Mitgliederbeitrag nicht bezahlt ist
- b. dem Vereinszweck zuwider gehandelt wurde
- c. vereinsschädigendes Verhalten festgestellt wird.

### III Mittel

12. Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a. Mitgliederbeiträge
- b. Erträge aus Zusatzleistungen
- c. Gönnerbeiträge, sowie Spenden und Zuwendungen aller Art

#### III a-1. Mitgliederbeiträge und Berechnungsschlüssel Jahresbeiträge

13. Träger

Ausschliesslich Institutionen der öffentlichen Hand können Träger werden.

Der Berechnungsschlüssel für die Beitragskategorie Träger basiert für Kantone auf der Einwohnerzahl.

Daraus ergeben sich die folgenden drei Beitragskategorien:

- a. Grosse Kantone (Einwohnerzahl >600'000) = CHF 7'500.-
- b. Mittlere Kantone (Einwohnerzahl zwischen 100'000 und 600'000) = CHF 5'000.-
- c. Kleine Kantone (Einwohnerzahl <100'000) = CHF 2'500.-

Für alle anderen Institutionen gilt ein Jahresbeitrag von CHF 2'500.-

14. Public-Partner

Ausschliesslich Institutionen der öffentlichen Hand können Public-Partner werden.

Die Beitragskategorien für Städte und Gemeinden basiert auf der Einwohnerzahl. Daraus ergeben sich die folgenden zwei Beitragskategorien:

- a. Grosse Städte (Einwohnerzahl >50'000) = CHF 1'000.-
- b. Kleine Städte und Gemeinden (Einwohnerzahl <= 50'000) = CHF 500.-

Für alle anderen Public-Partner (z.B. Regionen, Agglomerationen) gilt ein Jahresbeitrag von CHF 1'500.-

15. Privat-Partner

Ausschliesslich juristische Personen des Privatrechts können Privat-Partner werden.  
Jahresbeitrag CHF 1'000.-

16. Einzelmitglieder

Ausschliesslich Privatpersonen können Einzelmitglied werden.  
Jahresbeitrag CHF 200.-

### **III a-2. Im Mitgliederbeitrag enthaltene Standardleistungen**

Der Verein Mobilservice erbringt für seine Mitglieder folgende kostenfreie Leistungen:

17. Recherche und regelmässiger Newsletter. Die Informations-Plattform mit Dossiers zu den Themen News/Praxis/Mobilitätsmanagement und die Aufnahme in die Kontaktdatenbank für den Newsletter-Versand stehen allen Mitgliedern, sowie der interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung.
18. Träger erhalten folgende Leistungen:
  - a. Eintrag in die Liste der Träger auf der Webseite mit Link zum Träger-Profil inkl. externem Link (themenbezogen)
  - b. Logo und Link im Permanentmodus
  - c. Profil mit Verknüpfung in der Datenbank
  - d. Platzierung von themenbezogenen News Dossiers
  - e. Logo auf dem Infolyer (bei Neuauflage)
19. Public-Partner erhalten folgende Leistungen:
  - a. Eintrag in die Liste der Partner auf der Webseite mit externem Link (themenbezogen)
  - b. Logo und Link im Rotationsmodus
  - c. Platzierung von themenbezogenen News Dossiers
20. Privat-Partner erhalten folgende Leistungen:
  - a. Eintrag in die Liste der Partner auf der Webseite mit externem Link (themenbezogen).
  - b. Logo und Link im Rotationsmodus
  - c. Platzierung von themenbezogenen News Dossiers
21. Einzelmitglieder erhalten folgende Leistungen:
  - a. Eintrag in die Liste der Einzelmitglieder

### **III b. Zusatzleistungen**

Mitglieder des Vereins Mobilservice können folgende Zusatzleistungen in Anspruch nehmen:

22. VIP-Zusatzleistungen für Privat-Partner:
  - a. Profil mit Verknüpfung in der Datenbank
  - b. Link zum Profil beim Listeneintrag Partner auf der Website
  - c. Platzierung von themenbezogenen News Dossiers

Die VIP-Zusatzleistungen für Privat-Partner kosten CHF 500.-

23. Weitere Zusatzleistungen für alle Mitglieder:

Die Möglichkeit der Platzierung eines Praxisbeispiels oder eines ergänzenden Praxis-Kurzbeispiel auf der Webseite

Die Kosten für diese Zusatzleistung sind variabel und richten sich nach dem jeweiligen Aufwand.

### **III c. Gönnerbeiträge sowie Spenden und Zuwendungen aller Art**

24. Gönner erhalten die Möglichkeit, sich in die Gönnerliste eintragen zu lassen.

## IV Organisation

25. Die Organe des Vereins Mobilservice sind:
- Mitgliederversammlung
  - Vorstand
  - Revisionsstelle
26. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel im ersten Semester des Kalenderjahres statt und wird vom Vorstand einberufen. Sie wird in Form einer Urabstimmung auf dem Korrespondenzweg abgehalten.
27. Der Vorstand kann ausserordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann schriftlich mit einem Fünftel aller Stimmen, unter Angabe der Traktanden, verlangt werden. Diese ist vom Vorstand innerhalb von acht Wochen seit Einreichen des Begehrens durchzuführen.
28. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfachem Mehr der abgegebenen und gültigen Stimmen über die folgenden Geschäfte:
- a. Wahl und Abberufung des Vorstandes
  - b. Wahl und Abberufung der Revisoren
  - c. Abnahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
  - d. Genehmigung der Jahresrechnung und Abnahme des Berichtes der Revisionsstelle
  - e. Entlastung des Vorstandes sowie aller weiteren mit der Geschäftsführung betrauten Personen
29. Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Geschäfte mit Zweidrittelsmehr der abgegebenen Stimmen:
- f. Festsetzung und Änderung der Statuten
  - g. Verkauf der Konzeptidee "Mobilservice"
  - h. Auflösung des Vereines Mobilservice
30. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal zehn Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, eine Wiederwahl ist möglich. Er konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte Präsident/Präsidentin, Kassier/Kassierin und Aktuar/Aktuarin. Die Vertretung nach aussen erfolgt kollektiv zu zweien mit Unterschrift von mindestens einem zeichnungsberechtigten Mitglied des Vorstandes.
31. Der Vorstand ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:
- Strategische Führung
  - Einsetzung und Abberufung einer Geschäftsstelle
  - Erlass eines Geschäftsreglements
  - Wahl eines Fachbeirates und von Arbeitsgruppen
  - Überwachung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen
  - Erteilung von Zeichnungsberechtigungen
  - Verabschiedung des Tätigkeitsprogramms mit Finanzplan

## **V Auflösung des Vereins**

32. Bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder der Kategorie Träger das Recht an den im Rahmen der Zusammenarbeit entstandenen Inhalten.

Das verbleibende Liquidationsergebnis ist zwingend zweckgebunden zu verwenden.

## **VI Übergangs- und Schlussbestimmung**

33. Diese Vereinsstatuten treten sofort nach deren Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Die Statuten sind von der Mitgliederversammlung des Vereins Mobilservice in Bern am 18. Juni 2018 genehmigt worden

Änderungen genehmigt anlässlich der Mitgliederversammlung des Vereins Mobilservice Bern, 10. September 1999 / 1. Dezember 2000 / 19. September 2002 / 18. Juni 2018